

Förderverein

der

Robert-Blum-Oberschule

(Gymnasium) e. V.

Kontaktadressen:

1. Vorsitzender: Herr Yetkin Heypaydinli, 10357 Berlin, Rhabarberweg, 19a, Tel.: 0171-5500130, E-mail: hepay@web.de
2. Vorsitzender: Herr Cavit Pas, 10783 Berlin, Schwerinstr. 5, Tel. 0173-6031907, E-Mail: cavithan_abc@web.de
3. Vorsitzende : Frau Ulrike Middelhoff, 10829 Naumannstr.58, Tel.: 50594999, E-Mail: ekirlu08@web.de (Kassenwart)

Förderverein der Robert-Blum-Oberschule
(Gymnasium) e.V.
E-Mail: foerderverein-rbs@gmx.de
<http://www.Robert-Blum-Gymnasium.de>

Anschrift der Schule
Kolonnenstr. 21-23
10829 Berlin

Bankverbindung
Deutsche Bank PuGAG
Kto.-Nr.: 329 801 500
Bankleitzahl: 100 700 24
Inh.: Robert-Blum-Förderverein

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Robert-Blum-Oberschule (Gymnasium) e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin-Schöneberg.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck dieses Vereins soll insbesondere sein:

- (1) Förderung der Bildung und Erziehung innerhalb und außerhalb des schulischen Bereichs.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere durch Einrichtung und Nutzung eines durch Beiträge und Spenden zu bildenden Unterstützungsfonds erreicht werden.
- (3) Der Verein soll die Schulgemeinschaft und die Aufgaben der Schule unterstützen. Er will die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern.
- (4) Der Zweck wird erfüllt durch Gewährung von Mitteln für schulisch Veranstaltungen, zusätzliche Hilfsmittel und andere Fördermaßnahmen, die den Schülern dienen.
- (5) Der Verein dient somit der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der Förderung der Erziehung und Volksbildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1995

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützen will.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstands und endet am Ende des Geschäftsjahres. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, es sei denn das Mitglied kündigt die Mitgliedschaft drei Monate vor Schluß eines Geschäftsjahres, gerichtet an den Vorstand, oder sie endet durch den Tod des Mitgliedes.
- (4) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden als Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
 - Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
 - Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
- (4) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat das Protokoll zu unterschreiben.

§ 7 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte den Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und vier weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern, wovon mindestens ein Beiratsmitglied dem Lehrkörper der Robert-Blum-Oberschule angehören sollte.
- (3) Der Beirat entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Beiratsbeschlüsse sind nur gültig, wenn an ihnen mindestens fünf Mitglieder mitgewirkt haben. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Beirat hat den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr nach den Sommerferien zusammen. Dazu lädt der Vorstand vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin mittels Brief ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt durch Vorstandsbeschluß, oder wenn zehn Prozent der Mitglieder unter schriftlicher Darlegung von Zweck und Gründen für die Versammlung diese schriftlich beim Vorstand beantragen, zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Beirates und ihre Entlastung
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Berufung von zwei Kassenprüfern und bis zu zwei Stellvertretern für die Dauer von 2 Jahren
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- (4) Anträge für eine Beschlußfassung müssen spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des ganzen Vorstandes und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Protokollführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift an. Beizulegen ist eine Namensliste der anwesenden Mitglieder. Alle Anträge müssen in dieser Niederschrift im Wortlaut festgehalten werden. Die Niederschrift wird vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben, in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und verabschiedet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag kann von den Mitgliedern selbst festgesetzt werden.
- (2) Über den zu zahlenden Mindestbeitrag im Jahr, wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Der Beitrag muss im laufenden Geschäftsjahr entrichtet werden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, daß Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Robert-Blum-Oberschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 7. Februar 2002